

Bezirksamt Spandau von Berlin

Stand: Dezember 2013

Abteilung Bürgerdienste und Ordnung
- Ordnungsamt -

Postanschrift:
Galenstraße 14, 13597 Berlin

Informationen zum Thema „Haus- und Nachbarschaftslärm“

Rechtsgrundlagen:

1. Landes- Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005, GVBl. für Berlin, Nr. 42, vom 15. Dezember 2005, S. 735,
2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sollen Bürgerinnen und Bürger vor vermeidbarem Lärm insbesondere während der **Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr** schützen.

So ist es während dieser Zeit verboten, Lärm zu verursachen, durch welchen andere in ihrer Nachtruhe gestört werden können (§ 3 LImSchG Bln).

Auch dürfen Tonwiedergabegeräte bzw. Musikinstrumente nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird (§ 5 LImSchG Bln).

Leider führt die Missachtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme häufig zu Lärmbelästigungen, welche z. B. schon durch zeitliche oder organisatorische Maßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden könnten.

Was kann ich nun tun, wenn der Lärm aus meiner Nachbarwohnung/aus dem Haus überhand nimmt?

Anzeige beim Ordnungsamt Spandau
Sprechzeiten: Mo. und Di. 9 Uhr - 13 Uhr und Do. 14 Uhr bis 18 Uhr

Tagsüber ist eine telefonische Anzeigenerstattung im Ordnungsamt Spandau unter der Telefonnummer 90279 - 3081 möglich, um eine Vorort-Überprüfung durch die zuständigen Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) auszulösen.

Sie können sich mit Ihrer Anzeige aber auch schriftlich an das **Ordnungsamt** wenden. Für eine erfolgreiche Bearbeitung der Verfahren im Ordnungsamt sind **folgende Angaben/ Unterlagen** von Ihnen **unerlässlich**:

- Wo** findet der Lärm statt, **wer** ist der Lärmverursacher?
 - genaue Anschrift/Bezeichnung der Wohnung (Etage, Hinterhaus, Benennung des Namens der/des Wohnungs-/ Grundstücksinhaber/s).
- Angaben zur **Ihrer Person** (Name/Anschrift).
- Bestätigung des Lärms durch **mindestens einen unabhängige Zeugen**:
 - Familienangehörige können nicht als Zeugen anerkannt werden, daher bitte Nachbarn verständigen.
 - Polizeibeamte als Zeugen: Bitte unbedingt Namen und Dienstgrad der Beamten vor Ort erfragen und benennen (besser: auf einer Anzeige durch die Polizeidienstkräfte bestehen – siehe unten).

Beschreibung des Lärms:

- **Zeit und Dauer:**
Hier bitte die konkrete **Uhrzeit und jeweilige Dauer** der Belästigung angeben (nach Möglichkeit sollte zu Beweis Zwecken ein Lärmprotokoll, erforderlichenfalls über einen längeren Zeitraum geführt werden).
- **Art des Lärms** (Gespräche, laute Musik, etc.). Wichtig sind hier folgende Angaben:

Musik:

- Wodurch wurde die laute Musik verursacht (Fernseher/Radio/Musikanlagen/Live-Musik, etc.)?
- Konnten Sie eine Musikrichtung, eventuell sogar einzelne Musiktitel/Lieder (Rock-/ Pop-/ Volksmusik/Klassik, etc.) oder aber eine bestimmte Fernsehsendung wahrnehmen?
- Gab es einen schnellen Wechsel von störenden Tönen (sehr hohe schrille Töne oder Bässe)?

Personen:

- Welche konkreten Geräusche konnten wahrgenommen werden (laute Gespräche, Schreien, Laufen, Schlagen von Türen, Klopfergeräusche, Handwerksgeräusche, etc.),
 - Welche Geräusche waren besonders störend?
- Waren die Geräusche so störend, dass diese Ihre Unterhaltung beeinträchtigt haben oder zum Aufwachen in der Nacht führten? Übertrifft der Lärm z. B. bei geschlossenen Fenstern den Verkehrslärm vor der Wohnung?

Achtung!

Nur wenn alle Angaben zweifelsfrei vorliegen, ist es dem Ordnungsamt möglich, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens rechtssicher gegen den/die Lärmverursacher/in vorzugehen.

Anzeige bei der Polizei – nachts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Es empfiehlt sich, **nächtliche Ruhestörungen** bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Polizeiabschnitt anzuzeigen.

Zum einen liefert diese Anzeige bei Benennung von Zeugen verwertbare Hinweise für ein im Ordnungsamt gegen den/die Lärmverursacher/in durchzuführendes Ordnungswidrigkeiten-Verfahren.

Zum anderen können die Dienstkräfte der Polizei vor Ort gleich die Ruhe wieder herstellen.

Es wird angeraten, immer die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung durch die vor Ort tätigen Polizeidienstkräfte wahrzunehmen, da diese dann eine vorliegende Lärmbelästigungssituation bezeugen können.

Im Bezirk Spandau von Berlin sind folgende **Polizeiabschnitte** örtlich zuständig:

<input checked="" type="checkbox"/> PoIA- 21	:	Tel. 4664- 22 17 01
<input checked="" type="checkbox"/> PoIA- 22	:	Tel. 4664- 22 27 00
<input checked="" type="checkbox"/> PoIA- 23	:	Tel. 4664- 22 37 00

Wir danken für Ihr Verständnis. Ihr Bezirksamt Spandau von Berlin, Ordnungsamt.

Weitere Informationen zum Thema Haus- und Nachbarschaftslärm erhalten Sie auch unter: **Informationen zum Lärmschutz** der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.berlin.de (**Beispiel Hauslärm**).

Zudem besteht die Möglichkeit, sich an den **Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen** (BDS) e. V. unter www.berlin.bdsev.de zu wenden.